

# Amtsblatt

## für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 04. Dezember 2015

Jahrgang 20 · Nummer 23

### Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Tagesordnung Hauptausschuss am 10.12.2015	Seite 1
Tagesordnung zur Ortsbeiratssitzung Kemnitz am 08.12.2015	Seite 2
Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Erholungsgärten Phöbener Havelweg, 1. Änderung" Nr. 055/08/13, OT Phöben	Seite 2
Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Strengfeld – Obstzüchterstraße 003/91/2014	Seite 3
Allgemeinverfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „An den Havelauen“ in Werder (Havel)	Seite 4
Allgemeinverfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „Forellensteig“ und „Zum Havelstrand“ in Werder (Havel)	Seite 5
Allgemeinverfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „Seerosenweg“ in Werder (Havel)	Seite 5
Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen	Seite 6
Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und der Prüfvermerk des Eigenbetriebes der Stadt Werder (Havel)	Seite 6
Anzeige Namensänderung Wählergemeinschaft	Seite 7
Information des WAZV Werder-Havelland über die Ablesung der Wasserzähler 2015 in seinem Verbandsgebiet	Seite 7
Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Ortslage Plötzin	Seite 7

## Einladung

Sitzung: Sitzung des Hauptausschusses  
 Sitzungstag: 10.12.2015  
 Sitzungsort: Altes Rathaus Sitzungssaal, Kirchstraße 6/7  
 in 14542 Werder (Havel)  
 Beginn: 18:30 Uhr  
 Ende: ca. 22:00 Uhr

### Tagesordnung:

**TOP** vorläufiger Beratungsgegenstand Einreicher

### Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- 2 Festsetzung der Tagesordnung
- 3 Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des HA am 15.10.2015
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) 1. Beigeordneter  
 "Brauchwasserversorgung Werder (Havel)"  
 hier: Beschluss des Wirtschaftsplanes 2015;  
 Festsetzungsbeschluss des Kassenkredites  
 BSVV/0308/15
- 6 Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) 1. Beigeordneter  
 "Brauchwasserversorgung Werder (Havel)"  
 hier: Beschluss des Wirtschaftsplanes 2016;  
 Festsetzung des Kassenkredites  
 BSVV/0309/15
- 7 Haushalt der Stadt Werder (Havel) für das Fachbereich 2  
 Haushaltsjahr 2016  
 hier: Anhörung, Beratung und Beschlussfassung

- 8 BSVV/0292/15  
 Grundsatzbeschluss über die Erhebung ortsüblicher Pachten BSVV/0694/06 vom 15.06.2006  
 hier: Aufhebung  
 BSVV/0310/15 Fachbereich 2
- 9 Endausbau der Straßen Zum Havelstrand, An den Havelauen und Forellensteig Fachbereich 4  
 hier: Abwägung der Anliegereinwendungen  
 BSVV/0315/15
- 10 Endausbau der Straßen Zum Havelstrand, An den Havelauen und Forellensteig Fachbereich 4  
 hier: Beschlussfassung der Entwurfsplanung  
 BSVV/1288/14
- 11 Mehrfache Straßennamen in der Stadt Werder (Havel) Fachbereich 4  
 hier: Teilumbenennung einer Straße im Ortsteil Glindow  
 BSVV/0280/15
- 12 Bebauungsplan 029/95 B Havelauen Werder, 1. Änderung Fachbereich 4  
 hier: Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB  
 BSVV/0311/15
- 13 Bebauungsplan 029/95 B Havelauen Werder, 1. Änderung Fachbereich 4  
 hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs.1 BauGB  
 BSVV/0312/15
- 14 Antrag der PROKON Regenerative Energien GmbH eG i.d.F. vom 29.09.2015 - Windpark Autobahndreieck Werder, 9 Windenergieanlagen (WAE) vom Typ Vestas V 117 - 3,3 MV Fachbereich 4  
 hier: Entscheidung zum gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB

- BVHA/0303/15
- 15 Einwohnerfragestunde
- 16 Informationen und Anfragen

**Nichtöffentlicher Teil**

- 17 Festsetzung der Tagesordnung
- 18 Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des HA am 15.10.2015
- 19 Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Alt-Töplitz, Flur 1, Flurstück 839 tlw., Havelblick BVHA/0284/15 Fachbereich 2
- 20 Informationen und Anfragen

gez. Manuela Saß  
Vorsitzende des Hauptausschusses

Werder (Havel), den 30.11.15

# Einladung

**Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz**  
**Sitzungstag: 08.12.2015**  
**Sitzungsort: Gemeindezentrum Kemnitz, 14542 Werder (Havel) OT Kemnitz, Kemnitzer Dorfstr. 27 B**  
**Beginn: 19:30 Uhr Ende: ca. 22:00 Uhr**

**Tagesordnung:**

**TOP** vorläufiger Beratungsgegenstand Einreicher  
**Öffentlicher Teil**

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- 2 Festsetzung der Tagesordnung
- 3 Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz am 15.09.2015
- 4 Mittel des Ortsbeirates Ortsvorsteher  
hier: Mittelbereitstellung für die Anbringung einer Außensteckdose am Gemeindezentrum Kemnitz BKe/0314/15
- 5 ÖPNV 1.Beigeordneter  
hier: Erarbeitung Integriertes Verkehrskonzept
- 6 Sitzungstermine 2016 Fachbereich 1  
hier: Bestätigung
- 7 Haushalt der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2016 Fachbereich 2  
hier: Anhörung, Beratung und Beschlussfassung BSVV/0292/15
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Informationen und Anfragen

**Nichtöffentlicher Teil**

- 10 Festsetzung der Tagesordnung
- 11 Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz am 15.09.2015
- 12 Informationen und Anfragen

gez. Joachim Thiele  
Ortsvorsteher

Werder (Havel), den 24.11.2015

# Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 16.11.2015 wird der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 055/08/13 „Erholungsgärten Phöbener Havelweg, 1. Änderung“ der Stadt Werder (Havel), OT Phöben bekannt gemacht.

## Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 055/08/13 „Erholungsgärten Phöbener Havelweg, 1. Änderung“, OT Phöben

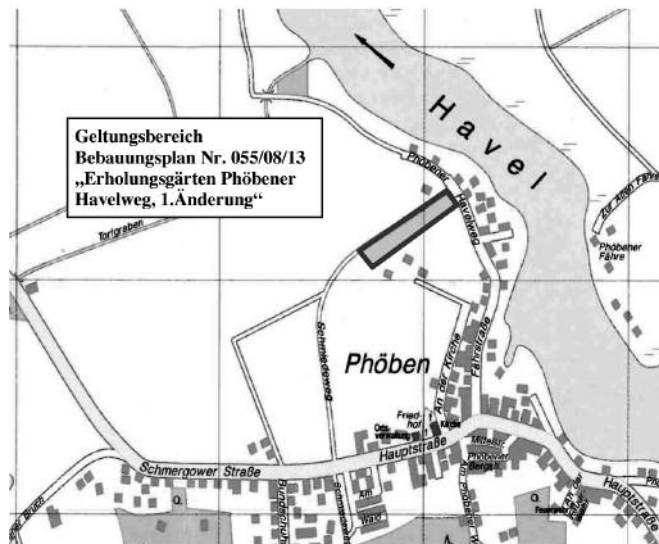
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat am 12.11.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 055/08/13 „Erholungsgärten Phöbener Havelweg, 1. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, jeweils mit Stand vom 06/2015, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ein 1,62 ha großes Gebiet südlich des Phöbener Havelweges. Der westlich angrenzende Schmiedeweg sichert für die Bestandsgrundstücke die verkehrliche Erschließung. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 103 der Flur 8 in der Gemarkung Phöben.

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Phöbener Havelweg, Flurstücke 88, Flur 8; 169, Flur 5,
- im Osten durch angrenzendes Ackerland; Flurstück 103 teilw., Flur 8
- im Süden durch das Wegeflurstück 104 , Flur 8
- im Westen durch den Schmiedeweg, Flurstück 102, Flur 8.

Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 55/08/13 "Erholungsgärten Phöbener Havelweg, 1. Änderung" ändert die bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften des Bebauungsplan 55/08 "Erholungsgärten Phöbener Havelweg" [ABl. f. d. Stadt Werder (Havel) v. 11.09.2009].

Der Bebauungsplan Nr. 55/08/13 "Erholungsgärten Phöbener Havelweg, 1. Änderung" bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Stand 06/2015) tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I

S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in Kraft.

Jedermann kann in die Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht (Stand: 06/2015) und zusammenfassender Erklärung in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Fachbereich 4 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez. Manuela Saß  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 055/08/13 „Erholungsgärten Phöbener Havelweg, 1. Änderung“ der Stadt Werder (Havel), OT Phöben als Satzung vom 12.11.2015 wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 23 vom 04.12. 2015 durch die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 16.11.2015

gez. Manuela Saß  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) hat am 25.11.2015 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

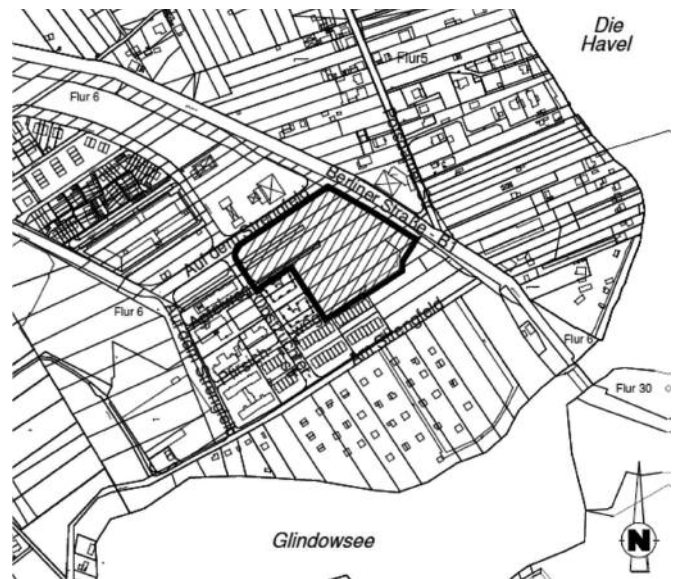
### Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 003/91/2014 Strengfeld - Obstzüchterstraße

Die Stadtverordneten haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.11.2015 den Bebauungsplan 003/91/2014 Strengfeld - Obstzüchterstraße als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ändert den wirksamen Bebauungsplan 003/91/2007 Strengfeld - Obstzüchterstraße [ABl. f. d. Stadt Werder (Havel) v. 21. November 2008].

#### Geltungsbereich:

Der rund 1,7 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich unmittelbar südwestlich der Berliner Straße (B1), gegenüber der Einmündung der Potsdamer Straße. Das Plangebiet wird begrenzt durch die B1, die Straße Auf dem Strengfeld, die Obstzüchterstraße und den Pfirsichweg.

#### Übersichtsplan:



Der Bebauungsplan 003/91/2014 Strengfeld - Obstzüchterstraße, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Stand 09.09.2015, redaktionell angepasst 08.10.2015 und 16.11.2015) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 BauGB bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Plansatzung mit ihren Bestandteilen und die Begründung (Stand 09.09.2015, redaktionell angepasst 08.10.2015 und 16.11.2015) können ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

#### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB

- bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez.: i. V. Christian Große  
Manuela Saß  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadtverordneten über den Bebauungsplan 003/91/2014 Strengfeld - Obstzüchterstraße vom 12.11.2015 wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe am 04.12.2015, Nr. 23 durch die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.  
Werder (Havel), 25.11.2015

gez.: i. V. Christian Große

Manuela Saß  
Bürgermeisterin

# Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „An den Havelauen“ in Werder (Havel)

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs.1 und 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz zuletzt vom 04. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2015 die Straße „An den Havelauen“ (Teilabschnitt „Zum Havelstrand“ bis Straße „Zur Uferae“) dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Straße den Status einer öffentlichen Straße.

### 1. Lagebezeichnung der Straße:

Straßenname:	<b>An den Havelauen</b> (Abschnitt Zum Havelstrand bis Straße Zur Uferae)
Lage:	Gemarkung Werder, Flur 20
Flurstück 195	mit einer Fläche von ca. 3.416 m <sup>2</sup>
Lage:	Gemarkung Werder, Flur 19
Flurstück 22	mit einer Fläche von ca. 3.743 m <sup>2</sup>
Lage:	Gemarkung Kemnitz, Flur 3
Flurstück 365/2	mit einer Fläche von ca. 60 m <sup>2</sup>
Flurstück 373/2	mit einer Fläche von ca. 65 m <sup>2</sup>
Flurstück 374/4	mit einer Fläche von ca. 52 m <sup>2</sup>
Flurstück 375/2	mit einer Fläche von ca. 7 m <sup>2</sup>
Flurstück 376/1	<u>mit einer Fläche von ca. 20 m<sup>2</sup></u>
	<u>Gesamtfläche ca. 7.363 m<sup>2</sup></u>

### Hinweis:

Der südliche Abschnitt der Straße An den Havelauen im Abschnitt „Zum Havelhorn“ bis „Zum Havelstrand“ wurde bereits im Jahr 2012 gewidmet (siehe öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3 vom 03.02.2012).

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung der Lage der gewidmeten Verkehrsflächen kann bei der Stadtverwaltung Werder (Havel), Fachbereich 4, Sachgebiet Tiefbau, Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 21, zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

- Montag: 08:00 – 13:00 Uhr
- Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
- Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr
- sowie nach telefonischer Vereinbarung: Tel.: (03327) 783-253

### 2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG (Ortsstraße)
- 2.2 Funktion: Haupteinfahrtsstraße
- 2.2 Träger der Straßenbaulast: Stadt Werder (Havel)
- 2.3 Widmungsbeschränkungen: keine

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Werder (Havel), den 23.11.2015

- Siegel -

gez. Manuela Saß  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „An den Havelauen“ (Teilabschnitt „Zum Havelstrand“ bis Straße „Zur Uferae“) in 14542 Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 23 vom 04.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 23.11.2015

gez. Manuela Saß  
Bürgermeisterin

# Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straßen „Forellensteig“ und „Zum Havelstrand“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 029/95 „Havelauen Werder“ in Werder (Havel)

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs.1 und 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz zuletzt vom 04. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2015 die Straßen „Forellensteig“ und „Zum Havelstrand“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten die Straßen den Status einer öffentlichen Straße.

## 1. Lagebezeichnung der Straßen:

1.1 Straßennamen: **Forellensteig**  
Lage: Gemarkung Werder, Flur 20  
Flurstück 315 mit einer Fläche von ca. 481 m<sup>2</sup>  
Flurstück 314 mit einer Teilfläche von ca. 1.244 m<sup>2</sup>  
Gesamtfläche ca. 1.725 m<sup>2</sup>

1.2 Straßennamen: **Zum Havelstrand**  
Lage: Gemarkung Werder, Flur 20  
Flurstück 118 mit einer Fläche von ca. 2.727 m<sup>2</sup>  
Flurstück 314 mit einer Teilfläche von ca. 3.750 m<sup>2</sup>  
Gesamtfläche ca. 6.477 m<sup>2</sup>

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung der Lage der gewidmeten Verkehrsflächen kann bei der Stadtverwaltung Werder (Havel), Fachbereich 4, Sachgebiet Tiefbau, Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 21, zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

- Montag: 08:00 – 13:00 Uhr
- Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
- Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr
- sowie nach telefonischer Vereinbarung: Tel.: (03327) 783-253

## 2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Gemeindefußstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG (Ortsstraße)
- 2.2 Funktion: Forellensteig: Anliegerstraße  
Zum Havelstrand: Haupterschließungsstraße
- 2.2 Träger der Straßenbaulast: Stadt Werder (Havel)
- 2.3 Widmungsbeschränkungen: keine

## 3. Inkrafttreten:

Die öffentliche Widmung der Straßen entfaltet ihre Wirksamkeit erst mit der mangelfreien Abnahme der hergestellten Erschließungsanlagen und der Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch).

## 4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Werder (Havel), den 23.11.2015

- Siegel -

gez. Manuela Saß  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Widmung der Straßen „Forellensteig“ und „Zum Havelstrand“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 029/95 „Havelauen Werder“ in 14542 Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 23 vom 04.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 23.11.2015

gez. Manuela Saß  
Bürgermeisterin

# Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „Seerosenweg“ in Werder (Havel)

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs.1 und 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz zuletzt vom 04. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2015 die Straße „Seerosenweg“ (Abschnitt „Mielestraße“ bis zum Beginn der Wohnsiedlung „Seerosenweg“) dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Straße den Status einer öffentlichen Straße.

## 1. Lagebezeichnung der Straße:

Straßennamen: **Seerosenweg** (Abschnitt Mielestraße bis zum Beginn der Wohnsiedlung „Seerosenweg“)

Lage: Gemarkung Werder, Flur 19  
Flurstück 31 mit einer Teilfläche von ca. 542 m<sup>2</sup>

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung der Lage der gewidmeten Verkehrsflächen kann bei der Stadtverwaltung Werder (Havel), Fachbereich 4, Sachgebiet Tiefbau, Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 21, zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

- Montag: 08:00 – 13:00 Uhr
- Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
- Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr
- sowie nach telefonischer Vereinbarung: Tel.: (03327) 783-253

## 2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG (Ortsstraße)
- 2.2 Funktion: Anliegerstraße
- 2.2 Träger der Straßenbaulast: Stadt Werder (Havel)
- 2.3 Widmungsbeschränkungen: keine

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Werder (Havel), den 23.11.2015

- Siegel -

gez. Manuela Saß  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Seerosenweg“ (Abschnitt „Mielestraße“ bis zum Beginn der Wohnsiedlung „Seerosenweg“) in 14542 Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 23 vom 04.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 23.11.2015

gez. Manuela Saß  
Bürgermeisterin

## Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen

Alter Friedhof Werder (Havel), Inselstadt; Neuer Friedhof Werder (Havel), Kemnitzer Straße; Friedhof in Werder (Havel) OT Plötzin, Alte Dorfstraße; Friedhof in Werder (Havel) OT Töplitz, Leester Str. und GT Neu Töplitz, Göttinger Weg

Im Laufe des Kalenderjahres 2015 sind die Nutzungsrechte für folgende Grabstellen abgelaufen:

- Reihengräber Beisetzung 1990
- Wahlstellen Beisetzung 1990
- Urnenstellen Beisetzung 1995
- Kinderreihengräber Beisetzung 1995

Laut Friedhofssatzung kann eine Verlängerung der Nutzungsrechte (außer für Reihengräber) erfolgen.

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den zur Unterhaltung Verantwortlichen zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Werder (Havel).

Sofern Grabstellen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

gez. Manuela Saß  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 24.11.2015 werden durch die Stadt Werder (Havel) die Beschlüsse zur Vorlage – Nr.: BSVV/0288/15, die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und der Prüfvermerk des Eigenbetriebes der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ bekannt gemacht.

### Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32) i.V.m. § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) von 26. März 2009 (GVBl. II/09, (Nr. 11), S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2014 beschlossen:

- 1.) Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ für das Jahr 2014 wird festgestellt.
- 2.) Der Bürgermeisterin Frau Manuela Saß wird für das Wirtschaftsjahr 2014 des Eigenbetriebes der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ die Entlastung einstimmig erteilt.

Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk des Eigenbetriebes „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ 2014 liegt in der Woche vom

**07.12.2015 – 11.12.2015**

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Kirchstraße 6-7, Anbau, zur Einsicht aus.

gez.: i. V. Christian Große  
Manuela Saß  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses zur Vorlage –Nr.: BSVV/0288/15 und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses mit Prüfungsvermerk 2014 für den Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ an.

Werder (Havel), den 24.11.2015

gez.: i. V. Christian Große  
Manuela Saß  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Anzeige Namensänderung Wählergemeinschaft

Die Wählergemeinschaft **Aktion FREIE BÜRGER** hat sich mit Wirkung zum 21.11.2015 umbenannt.

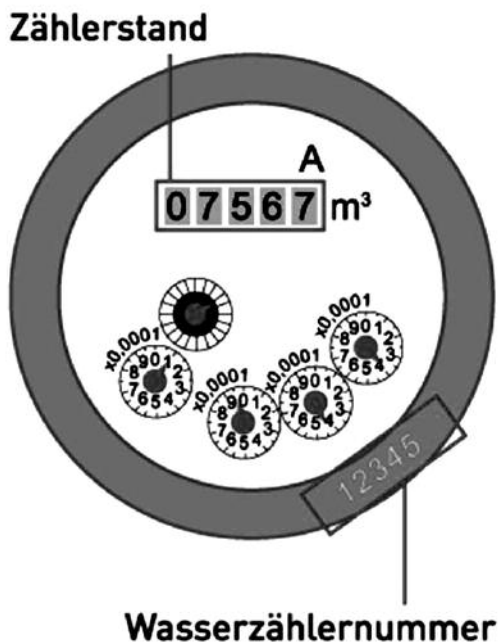
Die Wählergruppe trägt jetzt den Namen **FREIE BÜRGER Werder**, die Kurzbezeichnung lautet **FB**.

gez. Manuela Saß  
Bürgermeisterin

## Information des WAZV Werder-Havelland über die Ableseung der Wasserzähler 2015 in seinem Verbandsgebiet

Sehr geehrte Bürger,

für das Abrechnungsjahr 2015 erfolgt die Ableseung des Zählerstandes Trinkwasser teilweise durch Sie selbst; dies bedeutet, Sie erhalten im Monat November eine Ablesekarte mit Antwortkarte vom Verband zugeschickt. Den Stand/Verbrauch, ohne Kommastelle, lesen Sie auf Ihrem Wasserzähler ab und tragen den Wert in die auf der Karte vorgesehenen Kästchen ein, zur Abrechnung kommen nur ganze m<sup>3</sup>. Die Zählernummer ist auf Ihrer Karte aufgedruckt. Wenn Sie einen Gartenwasserzähler angemeldet haben, lesen Sie bitte auch diesen ab und tragen den Wert, wieder ohne Kommastelle, in die Karte ein. Die Antwortkarte brauchen Sie dann nur noch bis zum angegebenen Termin in den Briefkasten stecken; wir bezahlen das Porto.



Darüber hinaus werden auch in diesem Jahr wieder Ableser von uns beauftragt, die Trinkwasser- und Gartenwasserzähler im Dezember abzulesen. Die Termine werden im November 2015 in den Amtsblät-

tern der jeweiligen Mitgliedsgemeinden veröffentlicht. Die Ableser werden vom Zweckverband legitimiert und haben diese Vollmacht sichtbar zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Personalausweis gültig ist. Trifft der Ableser den Kunden nicht an, hinterlässt dieser eine Karte zur Selbstablesung, die an den WAZV zurück zu senden ist. Sie können den Zählerstand auch telefonisch, per Fax oder E-Mail mitteilen.

Ein Formular zur Meldung Ihres Zählerstandes finden Sie zum Ausdrucken/Ausfüllen auf unserer Internet-Seite [www.wazv.de](http://www.wazv.de) unter Zählerstandfassung. Für den Fall, dass uns kein Zählerstand bekanntgegeben wird, erfolgt die Schätzung des Zählerstandes. Wir bitten Sie deshalb, im eigenen Interesse, die Zählerstände bis zum angegebenen Termin mitzuteilen.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung. Sie erreichen Ihre Ansprechpartner unter folgenden Rufnummern: 03327 7375-12 bzw. 03327 7375-17.

Die Zusendung der Abrechnungsbescheide für das Abrechnungsjahr 2015 erfolgt im Monat Januar 2016. Bei Zahlungsproblemen setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Lassen Sie auf keinen Fall den Bescheid unbeachtet liegen, da dies kostenintensive Folgen nach sich ziehen kann.

Nutzen Sie die Zählerablesung auch dazu, Zähler und Leitungen winterfest zu machen. Sie ersparen sich damit Ärger und Geld.

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis.

Ihr WAZV Werder-Havelland

gez. Gärtner  
Geschäftsführerin

**Bodenordnungsverfahren Ortslage Plötzin**  
Az.: 1/033/C

## Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren **Ortslage Plötzin, Az 1/033/C**, wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplans und seines Nachtrages 1 gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung v. 03.Juli 1991(BGBl. S. 1418, zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23.Juli 2013 (BGBl. S. 2586) i. V. m. § 61 Satz1 des Flurbereinigungsgesetzes [FlurbG] i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 [BGBl. I S. 546], zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 [BGBl. I S. 2794]) angeordnet..

1. Mit dem **01.02.2016** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs.2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs.2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (1. Februar 2016).
4. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG werden mit Bestandskraft des Bodenordnungsplans und seines Nachtrags 1 gegenstandslos und hiermit für das gesamte Verfahren aufgehoben.

## Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art.7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731).

## Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan konnte vor Erlass dieser Ausführungsanordnung im Rahmen von Widerspruchsverfahren abgeholfen werden. Widersprüche gegen den Nachtrag 1 wurden nicht erhoben. Der Bodenordnungsplan mit seinem Nachtrag 1 ist bestandskräftig.

Durch die Ausführungsanordnung wird in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren Grundstücken verschafft, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Veräußerung, Belastung, Erbauseinandersetzung). Da der Erlass von Überleitungsbestimmungen für dieses Verfahren entbehrlich ist, kann auch zeitgleich der Besitzübergang vollzogen werden.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gegeben. Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplans und seines Nachtrags 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, 20.11.2015

- Siegel -

Im Auftrag  
Großblindemann  
Referatsleiter Bodenordnung

## Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)  
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)  
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de)  
E-Mail: [poststelle@werder-havel.de](mailto:poststelle@werder-havel.de)  
Auflage: 7.000 Exemplare  
Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Schützenhaus Uferstraße 10, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de), Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten  
Zusätzliche Ausgabestellen unter: [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de)

Satz / Layout:  
Hans Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co. KG  
Druck:  
Hans Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co. KG

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.